

AMTSBLATT

für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 22. Januar 2025 • 24. Jahrgang • Nummer 1/2025

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung
zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Seite 1

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das
Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025 Seite 3

Bekanntmachung des Nachrückers im Ortsbeirat Fichtenwalde Seite 4

Haushaltssatzung der Stadt Beelitz
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a
Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) –
Zweitwohnungssteuer 2025 Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung –
Jahresabschluss des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2023 Seite 6

Einladung der Jagdgenossenschaft Busendorf
zur Genossenschaftsversammlung Seite 7

Sitzungstermine der Stadt Beelitz Seite 7

Einwohnerstatistik der Stadt Beelitz Seite 7

— Amtlicher Teil —

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

1. Am 23. Februar 2025 findet

die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Beelitz ist in 21 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 101: OT Beelitz

Am Lustgarten, Am Stellwerk, Am Zollhaus, Brauerstr., Burgwall, Clara-Zetkin-Str., Edelstr., Gartenanlage Oehlertweg, Grenzelweg, Haseloffstr., Kirchplatz, Küstergasse, Lindengartenstr., Mühlenstr., Nürnbergstr., Poststr., Treuenbrietzener Str., Treuenbrietzener Str. Ansiedlung

Wahlraum des Wahlbezirkes: Tiedemannhaus, Clara-Zetkin-Str. 8–16, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 102: OT Beelitz

Schlunkendorfer Str., Amselweg, An den Gärten, An den Zuckerwiesen, An der Kiesgrube, Bungalowkolonie Fasanenweg, Damfeld, Erlengrund, Fercher Weg, Fontaneweg, Fuchssteg, Hermann-Löns-Str., Jahnstr., Kähnsdorfer Weg, Kemmeter Weg, Virchowstr., Weinbergstr., Zum Bahnhof

Wahlraum des Wahlbezirkes: Oberschule, Platanenring 2

Wahlbezirk 103: OT Beelitz

Am Kiefernsteg, Bergstr., Carl-von-Ossietzky-Str., Elsterweg, Falkenweg, Fasanenstr., Fritz-Reuter-Str., Habichtsweg, Heidelandstr., Hermann-Köhl-Str., Husarenallee, Im Sichenholz, Karl-Liebnecht-Str., Kuckucksweg, Robert-Koch-Str., Sperberweg, Sperlingsweg, Theodor-Storm-Str., Waldstr.

Wahlraum des Wahlbezirkes: Sally-Bein-Gymnasium, Karl-Liebnecht-Str. 5, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 104: OT Beelitz

Brücker Str., Drosselweg, Eckenerstr., Eulenweg, Finkenstr., Friedrichshof, Kantstr., Karl-Marx-Str., Kiebitzweg, Krobshof, Meisenweg, Rotkehlchenweg, Schillerstr., Thälmannstr., Uhlandweg, Uhlenhorstweg, Wiesengrund, Zeppelinstr.

Wahlraum des Wahlbezirkes: Kita am Park, Karl-Liebnecht-Str. 3, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 105: OT Beelitz

Alfterer Str., Alte Schönefelder Str., Am Kastaniensteg, Bekkerstr., Berliner Str., Berliner Str. Ansiedlung, Grünstr., Im Schäwe, Kleiner Anger, Langer Wiesenweg, Mauerstr., Montepulcianoweg, Pornicweg, Ratinger Str., Trebbiner Str., GT Schönefeld

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Beelitz, Deutsches Haus, Berliner Str. 18, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 106: OT Beelitz

Platanenring, Str. des Aufbaus, Zur Feldscheune

Wahlraum des Wahlbezirkes: Hort, Platanenring 39, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 107: OT Buchholz

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Buchholz, Dorfgemeinschaftshaus, Buchholzer Kiezstr. 74, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 108: OT Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaietow

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Busendorf, Gemeinde- und Vereinshaus, Rädeler Weg, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 109: OT Elsholz

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Elsholz, Neues Gemeindehaus, Am Dorfplatz 9

Wahlbezirk 110: OT Reesdorf

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Reesdorf, Gemeindehaus, Reesdorfer Dorfstr. 32

Wahlbezirk 111: OT Rieben

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Rieben, Kirche, Riebener Dorfstr., dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 112: OT Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Salzbrunn, Gemeindehaus, Am Salzbrunn 12, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 113: OT Schäpe

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Schäpe, Gemeindehaus, Schäpe 7

Wahlbezirk 114: OT Schlunkendorf

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Schlunkendorf, Gemeindehaus, Schlunkendorfer Dorfstr. 21

Wahlbezirk 115: OT Wittbrietzen

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Wittbrietzen, Sommersaal, Wittbrietzener Dorfplatz 5, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 116: OT Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Zauchwitz, Gemeindehaus, Zauchwitzer Dorfstr. 23

Wahlbezirk 117: OT Fichtenwalde

Am Lönsberg, August-Bebel-Str., Beelitzer Weg, Bliesendorfer Weg, Charlottenburger Str., Drei-Eichen-Weg, Eichendorffstr., Fasanenring, Fercher Str., Friedrich-Engels-Str., Heinrich-Heine-Str., Immanuel-Kant-Str., Kaniner Str., Klaietower Str., Köhlerstr., Lessingstr., Lichterfelder Str., Poetenweg, Potsdamer Str., Rosenstr., Schmerberger Str., Steinweg, Tempelhofer Str., Tulpenstr., Umlandstr., Zehlendorfer Str.

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Fichtenwalde, Hort Grundschule, Berliner Allee 111, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 118: OT Fichtenwalde

Ahornstr., Am Markt, Am Steingarten, Birkenweg, Buchenweg, Ebereschenweg, Eibenstr., Eichenstr., Erlenweg, Fichtenweg, Kastanienweg, Kiefernweg, Lärchenweg, Lindenweg, Pappelweg, Robinienweg, Rüterweg, Tannenweg, Ulmenweg, Weidenweg

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Fichtenwalde, Gemeindezentrum, Am Markt 1a, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 119: OT Fichtenwalde

Berliner Allee, Brücker Weg, Mittelstr., Rummelsborner Weg, Schöneberger Str., Steglitzer Str., Straße der Einheit, Wilmersdorfer Str.

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Fichtenwalde, Kita, Eichenstr. 47, dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 120: OT Beelitz-Heilstätten

Akazienweg, Am Buchensteg, Am Lindensteg, Am Schwarzen Weg, An der Heilstättenbahn, Dr.-Herrmann-Str., Eschenweg, Finnenhaus, Holunderweg, Paracelsus Ring, Str. nach Fichtenwalde

Wahlraum des Wahlbezirkes: Str. nach Fichtenwalde 16, Haus 14 (Akademie für Gesundheitsberufe), dieser Wahlraum ist bedingt **barrierefrei**

Wahlbezirk 121: OT Beelitz-Heilstätten

Ahornweg, Am alten Jagdstern, Am Heizkraftwerk, Am Pavillon, An den Brunnen, An der Lindenallee, Blauer Ring, Heino-Schmieden-Str., Karl-Koopmann-Platz, Kiefernring, Lilienbogen, Maiglöckchenbogen, Narzissenweg, Obstplantage, Str. am Bahnhof, Tulpenweg, Waldseeallee, Wilhelm-Marquardt-Str.

Wahlraum des Wahlbezirkes: OT Heilstätten, Loris Kita, Am Heizkraftwerk 4

Briefwahlbezirke:

- 9020 Stadt Beelitz, Wahlbezirke 1–6
- 9021 Stadt Beelitz, Wahlbezirke 7–16 und 20–21
- 9022 Stadt Beelitz, 17–19

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten zugelassene Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten sollen.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Die Bürger haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben.

Der Wahlraum zur Durchführung der Briefwahl vor Ort ist das Einwohnermeldeamt der Stadt Beelitz, Poststraße 10–11, 14547 Beelitz.

Die Briefwahlhandlung ist zu folgenden Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes möglich.

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Briefwahlunterlagen können auf Antrag auch nach Hause übersandt werden.

Die Antragsstellung ist über den persönlichen QR-Code auf dem Wahlbenachrichtigungsschreiben oder den Link auf der Webseite der Stadt Beelitz möglich.

Eine Abgabe des Wahlbenachrichtigungsschreibens ist ebenfalls möglich. Die Wahlunterlagen werden zeitnah an die Antragsteller versandt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen bis zum **02. Februar 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde:

Stadtverwaltung Beelitz in 14547 Beelitz, Berliner Straße 202

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, so dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingegangen ist.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder den Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für Wähler mit Beeinträchtigungen gelten für die Stimmabgabe folgende Regelungen: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr (Vorarbeiten ab 16:00 Uhr) im Ratssaal und zwei weiteren, gekennzeichneten Räumen des Rathauses Beelitz, Berliner Str. 202 in 14547 Beelitz zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Beelitz, den 02. Januar 2025

Wahlbehörde Stadt Beelitz

Emanuel Stuwe

Wahlleiter

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das **Wahlberechtigtenverzeichnis** liegt in der Zeit vom **03. Februar 2025** bis **07. Februar 2025** in der

Stadtverwaltung Beelitz
Einwohnermeldeamt, Poststraße 10–11
in 14547 Beelitz

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist im Einwohnermeldeamt durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Beelitz bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **07. Februar 2025**, bei der der Stadtverwaltung Beelitz Antrag auf Berichtigung stellen bzw. Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die am **12. Januar 2025** in der Stadt Beelitz mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet sind, werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten bis spätestens **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum **21. Deutschen Bundestag** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 60 kreisfreie Stadt Branden-

burg/Havel Potsdam Mittelmark I, Havelland III, Teltow Fläming I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl (22. Februar 2025)** können Wahlscheine **bis 15.00 Uhr** bei der Stadt Beelitz schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6a), b) und c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreis 60,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen weißen Wahlschein
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - einen Wegweiser für die Briefwahl.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbrief enthalten
- den Wahlschein
 - in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertreten. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Beelitz, den 02. Januar 2025

Wahlbehörde Stadt Beelitz

Emanuel Stuwe
Wahlleiter

Bekanntmachung des Nachrückers im Ortsbeirat Fichtenwalde

Das Mitglied des Ortsbeirates, Herr Dr. Winfried Ludwig, hat sein Mandat im Ortsbeirat Fichtenwalde zum 31.12.2024 niedergelegt.

Damit verliert er gemäß **§ 59 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG** seinen Sitz im Ortsbeirat Fichtenwalde.

In der Sitzung des Wahlausschusses am 12.06.2024, in der das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortsbeirates Fichtenwalde am 09.06.2024 festgestellt wurde, wurde Herr Bernd Kaschubowski aufgrund seiner Stimmenzahl von 135 Stimmen als 1. Ersatzperson für den Wahlvorschlagsträger „BVB/FREIE WÄHLER Beelitz“ festgestellt.

Der Sitz im Ortsbeirat Fichtenwalde des Wahlvorschlagsträgers „BVB/FREIE WÄHLER Beelitz“ würde damit mit Wirkung zum 01.01.2025 auf Herrn Bernd Kaschubowski übergehen.

Herr Kaschubowski wurde mit Schreiben vom 11.12.2024 darüber von mir in Kenntnis gesetzt.

Die Nachberufung wurde von ihm mit Schreiben vom 17.12.2024 angenommen.

Damit geht der Sitz im Ortsbeirat Fichtenwalde des Wahlvorschlagsträgers „BVB/FREIE WÄHLER Beelitz“ mit Wirkung vom 01.01.2025 auf Herrn Bernd Kaschubowski über.

Emanuel Stuwe
Wahlleiter

Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Auf Grund der §§ 67 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	41.620.500 €	42.086.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	42.450.100 €	42.917.800 €
außerordentlichen Erträge auf	1.975.000 €	1.160.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	588.700 €	240.500 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	48.619.000 €	46.704.200 €
Auszahlungen auf	48.547.800 €	46.529.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.586.600 €	39.178.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.143.500 €	37.539.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.332.400 €	4.825.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.042.600 €	7.535.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.700.000 €	2.700.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.361.700 €	1.454.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.400.000 € (davon 3.700.000 € in 2025 und 2.700.000 € in 2026) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2026 auf 0 €, für 2027 auf 3.821.800 €, für 2028 auf 1.619.200 € und für 2029 auf 10.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für beide Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	für 2025	für 2026
1. Grundsteuer		
(a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	690 v. H.	690 v. H.
(b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	257 v. H.	257 v. H.
2. Gewerbesteuer	306 v. H.	306 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
5. Die vorstehenden Regelungen des § 5 gelten für 2025 und 2026.

§ 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig. Das Gleiche gilt budgetübergreifend für Aufwendungen und Auszahlungen, die sachlich zusammenhängen.

Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

Mehrerträge eines Budgets erhöhen die Ansätze für Aufwendungen des selben Budgets. Mehrerträge des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen. Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich.

Die vorstehenden Regelungen des § 6 gelten für 2025 und 2026.

Beelitz, den 20.12.2024

*Bernhard Knuth
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 – mit Genehmigung für das Haushaltsjahr 2025 durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 18.12.2024 – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für das zweite Haushaltsjahr (2026) steht noch aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können während der Dienstzeiten in der Kämmerei, Zimmer 212 der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 eingesehen werden.

Beelitz, den 06.01.2025

*Bernhard Knuth
Bürgermeister*

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10 ber. Nr. 38) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 10.12.2024 mit Beschluss-Nr. 037/004/2024 folgende Satzung beschlossen:

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) – Zweitwohnungssteuer 2025

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2025 die Zweitwohnungssteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2024 zu entrichten haben, wird die Zweitwohnungssteuer entsprechend § 12a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beelitz, der Bürgermeister, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch E Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an epoststelle@beelitz.de oder durch De Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De Mail Gesetz an poststelle@beelitz.de-mail.de erhoben werden. Der Widerspruch hat entsprechend § 80 (2) Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2023

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ hat auf ihrer 43. Sitzung am 21.11.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 behandelt und hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 15/2024

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses des WAZ „Nieplitz“ zum 31.12.2023

Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und den Lagebericht 2023 in Verbindung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zustimmend zur Kenntnis. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 32.656.198,81 € (31.12.2022: Bilanzsumme 32.786.040,41 €) und einem Jahresgewinn von 337.057,23 € (31.12.2022: Jahresgewinn 220.977,76 €) fest.

Beschluss Nr. 16/2024

- b. die Verwendung des Jahresergebnisses aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 des WAZ „Nieplitz“

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ beschließt, den Jahresgewinn des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 in Höhe von 337.057,23 € zur Einstellung in die Allgemeine Rücklage des Zweckverbandes zu verwenden.

Beschluss Nr. 17/2024

- c. die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2023 des WAZ „Nieplitz“

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher, Herrn Bernhard

Knuth, für das Wirtschaftsjahr des WAZ „Nieplitz“ vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Entlastung.

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2023 und der Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 können vom 17.02.2025 bis zum 24.02.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Clara-Zetkin-Straße 16, 14547 Beelitz, Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr, Dienstag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Bernhard Knuth
Verbandsvorsteher

- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 6. Bericht der Jagdpächter
- 7. Sonstiges

Neue Mitglieder legen bitte zu Beginn der Versammlung einen Eigentumsnachweis vor.

Die Vertretung eines Eigentümers ist nur mit Vorlage einer Vollmacht möglich.

Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind nachzuweisen.

Der Vorstand
Jagdgenossenschaft Busendorf
14547 Busendorf

Einladung der Jagdgenossenschaft Busendorf zur Genossenschaftsversammlung

Wir laden Sie hiermit zur Genossenschaftsversammlung am:

**Freitag, den 21.03.2025
um 16:00 Uhr**

in das Gemeinde- und Vereinshaus Busendorf, Rädeler Weg ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Geschäftsbericht des Vorstandes
- 3. Kassenbericht und Vorstellung des Haushaltsplanes 2025 / 2026

Sitzungstermine der Stadt Beelitz

- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen 23.01.2025
- Hauptausschuss 17.02.2025
- Ortsbeirat Rieben 17.02.2025
- Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit 18.02.2025
- Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr 20.02.2025
- Ortsbeirat Beelitz-Heilstätten 29.01.2025
- Ortsbeirat Buchholz 31.01.2025

Einwohnerstatistik 01. Dezember bis 31. Dezember 2024 der Stadt Beelitz (Stand: 08.01.2025)

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	49	0	0	0	0	0	49
OT Beelitz-Heilstätten	1709	0	0	22	2	10	1721
GT Kanin	140	1	0	0	0	0	141
GT Klaistow	119	0	0	3	0	0	122
GT Körzin	62	0	0	0	0	0	62
GT Schönefeld	112	0	0	0	0	1	111
OT Beelitz	5.990	2	7	19	7	10	5994
OT Buchholz	407	1	0	0	0	1	407
OT Busendorf	424	0	0	4	7	1	427
OT Elsholz	336	0	1	0	0	1	334
OT Fichtenwalde	3.126	0	1	7	3	4	3128
OT Reesdorf	120	0	0	0	0	0	120
OT Rieben	288	0	0	6	0	4	290
OT Salzbrunn	135	0	0	0	0	0	135
OT Schäpe	163	0	0	0	0	1	162
OT Schlunkendorf	174	0	0	0	0	0	174
OT Wittbrietzen	495	0	1	1	0	2	493
OT Zauchwitz	232	0	0	0	0	0	232
Gesamt Stadt Beelitz	14.081	4	10	62	19	35	14.102

– Ende nichtamtlicher Teil –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ

Herausgeber:

Stadt Beelitz,
vertreten durch den Bürgermeister;
14547 Beelitz, Berliner Str. 202
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de
Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.

Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41